C/2024/1121

25.1.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11389 — ASPO / OP / ESL)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1121)

1. Am 15. Januar 2024 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— OP Finland Infrastructure LP („OPSI", Finnland), letztlich kontrolliert von OP Cooperative (Finnland),

— Aspo Plc („Aspo", Finnland), ein börsennotiertes Unternehmen, und

— ESL Shipping Ltd („ESL", Finnland), kontrolliert von Aspo.

OPSI und Aspo werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ESL erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und durch einen Vertrag.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— OPSI ist ein Investitionsfonds mit Schwerpunkt auf Investitionen in die finnische Infrastruktur. Das kontrollierende Unternehmen OP Cooperative ist die zentrale Genossenschaft für die OP Financial Group, die verschiedene Bank-, Anlage- und Versicherungsdienstleistungen in drei Geschäftsbereichen erbringt: Privatkunden, Firmenkunden und Versicherung.

— Aspo ist über folgende Sparten branchenübergreifend tätig: i) ESL, ii) Telko Ltd, ein Vertriebsunternehmen, das Lösungen für Weiterverarbeitungsbetriebe und Markeninhaber anbietet, die ihr Geschäft durch zukunftssichere Kunststoffe, Chemikalien oder Schmiermittellösungen auf künftige Entwicklungen vorbereiten wollen, und iii) Leipurin Plc, ein Unternehmen der Lebensmittelkette, das auf globalen Märkten und von inländischen Unternehmen Rohstoffe und Maschinen erwirbt und sie an Unternehmen in der Lebensmittelbranche weiterverkauft.

— ESL ist im Bereich Trockenmassengüter tätig, hauptsächlich im Ostseeraum sowie in Nord- und Westeuropa.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11389 — ASPO / OP / ESL

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË